

Sicherungsanweisung

für Arbeiten im Gleisbereich

auf der Eisenbahninfrastruktur der HPA

gez. Kreft
Leiter Unternehmensbereich Hafenbahn

gez. Rosebrock
Eisenbahnbetriebsleiter

Übersicht der Aktualisierungen

1	2	3	4
Ifd. Nr.	Bekanntgaben		
	gültig ab	eingearbeitet am	durch
1	01.09.2011	Neudruck	
2	01.06.2016	Neudruck	
3	15.12.2019	Neudruck	
4	20.11.2023	Neudruck	
4.1	10.12.2023	Redaktionelle Änderungen + Ergänzungen zum Thema Selbstsicherung	

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Aktualisierungen.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Verzeichnis der Anlagen.....	3
Verzeichnis der Formulare.....	3
1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
2 Ausführendes Unternehmen.....	5
3 Für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS).....	6
4 Sicherungskoordination.....	7
5 Sicherungsüberwachung HPA.....	8
6 Sicherungsunternehmen.....	9
7 Sicherungsaufsicht HPA.....	11
8 Sicherungsposten/Überwachungsposten HPA.....	12
9 Absperrposten HPA.....	14
10 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77.....	15
11 Nutzung von mobilen Endgeräten (MEG) im Gleisbereich.....	17
12 Überqueren von Gleisen.....	18
13 weitere Regelungen.....	19
14 Mitgeltende Regelungen und Abkürzungsverzeichnis.....	21

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 01	Aus- und Fortbildung
Anlage 02	Sicherungsplanung
Anlage 03	Einsatz externer Sicherungspersonale
Anlage 04	Feste Absperrung (FA)
Anlage 05	Automatische Warnsysteme (ATWS)
Anlage 06	Arbeiten im gesperrten Gleis oder im Baugleis
Anlage 07	Annäherungstrecken und Sicherheitsräume

Verzeichnis der Formulare

HPA 16.8-41	Sicherungsplan 1 HPA nach § 5 (1) DGUV Vorschrift 77
HPA 16.8-42	Sicherungsplan 2 HPA nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77
HPA 16.8-43	Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Sicherungsplans
HPA 16.8-44	Liste der Inanspruchnahme von Dauersicherungsplänen
HPA 16.8-45	Einsatznachweis für Sicherungsposten
HPA 16.8-46	Unterweisungsvorlage „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich“
HPA 16.8-47	Prüfungsbescheinigung Selbstsicherer HPA
HPA 16.8-48	Prüfungsbescheinigung Sicherungsposten HPA
HPA 16.8-49	Prüfungsbescheinigung Sicherungsaufsicht HPA
HPA 16.8-50	Prüfungsbescheinigung Sicherungsüberwachung HPA
HPA 16.8-51	Prüfungsbescheinigung Mitarbeiter der BzS HPA

1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck

- (1) Diese Sicherheitsanweisung setzt die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 101-024 und DGUV Vorschrift 77 bahnspezifisch um.

Sie ist Sicherheitsanweisung im Sinne § 4 (1) DGUV Vorschrift 77.

Diese Sicherheitsanweisung beschreibt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

- des Eisenbahninfrastrukturunternehmers,
- der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle,
- des ausführenden Unternehmers,
- des Sicherungsunternehmens und
- der an den Sicherungsmaßnahmen Beteiligten

bei Arbeiten im Gleisbereich an Bahnanlagen und anderen Anlagen.

Geltungsbereich

- (2) Der Geltungsbereich für diese Sicherheitsanweisung ist der Bereich der Schieneninfrastruktur der HPA, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hafengebietes.

Die Sicherheitsanweisung gilt für alle Unternehmensbereiche der HPA, die Arbeiten im Gleisbereich an Bahnanlagen und anderen Anlagen planen, vergeben und/oder durchführen. Die Regelungen dieser Sicherheitsanweisung sind für die Mitarbeiter der HPA auch dann anzuwenden, wenn Arbeiten im Gleisbereich an Anlagen Dritter durchgeführt werden, soweit die EIU (Anschließer) keine eigenen Sicherheitsanweisungen vorgeben oder wenn besonders zugelassene Mitarbeiter gem. Abschnitt 10 dieser Sicherheitsanweisung sich im Übergangsbereich zum EIU DB Netz AG sichern.

Diese Sicherheitsanweisung gilt ausschließlich im Bereich von Eisenbahnen und zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen. Sie gilt auch bei Arbeiten, bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Außerdem gilt sie für den Aufenthalt von Besuchergruppen und Medienaufnahmen im Gleisbereich.

Einsatz HPA-fremder Unternehmen

- (3) Beim Einsatz HPA fremder Unternehmen, muss der/die Auftraggebende die Anwendung dieser Sicherheitsanweisung mit dem Auftragnehmenden vertraglich vereinbaren. Dies gilt auch für externe Sicherungsunternehmen.

Bergungs- und Rettungsarbeiten

- (4) Sicherungsmaßnahmen für Bergungs- und Rettungsarbeiten regelt die bei der HPA eingeführte Richtlinie der DB AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ (DB Richtlinie 423 / 123.0140).

Elektrische Gefährdungen

- (5) Die auf Grundlage dieser Sicherheitsanweisung erstellten Sicherungspläne berücksichtigen nicht die Abwendungen von elektrischen Gefährdungen.

Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an oder in der Nähe von Fahrleitungsanlagen und von in Fahrschienen auftretenden Rückströmen regelt die Rahmenrichtlinie 132.0123.

Sprachregelung

- (6) Werden im Text sprachliche vereinfachende Bezeichnungen wie z.B. „Sicherungsaufsicht, Bediener von ATWS“ verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer und Diverse in gleicher Weise.

2 Ausführendes Unternehmen

- Allgemeines** (1) Das ausführende Unternehmen (gemäß § 14 Abs. 1 BGB diejenige juristische oder natürliche Person, die Arbeiten im Gleisbereich ausführt) darf im Bereich von Gleisen Arbeiten nur durchführen, nachdem die BzS den auf die Arbeitsstelle bezogenen Sicherungsplan nach Formular HPA 16.8-41 oder 16.8-42 aufgestellt hat.
- Die in dieser Sicherungsanweisung beschriebenen Aufgaben der das Unternehmen leitenden Person können innerhalb des Unternehmens delegiert werden.
- Zeitpunkt zum Anzeigen der Arbeiten** (2) Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten grundsätzlich vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und / oder durchführen kann.
- Fristen zum Anzeigen der Arbeiten bei der BzS:
- Arbeiten gemäß § 5 DGUV Vorschrift 77 (großer Sicherungsplan) bis spätestens 3 Wochen vor Arbeitsbeginn mit dem Abschnitt 1 des Sicherungsplanes
 - Arbeiten gemäß § 6 DGUV Vorschrift 77 (kleiner Sicherungsplan) bis spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn mit dem Abschnitt 1 des Sicherungsplanes
- Bei Arbeiten nach Betra / Betrieblicher Anordnung ist zusätzlich zu den o.g. Vorlagefristen des Abschnittes 1 eine Abstimmung mit der BzS vor dem Erstellen des Betraantrags erforderlich.
- Gefährdungsbeurteilung** (3) Die das Unternehmen leitende Person führt eine Gefährdungsbeurteilung durch und zeigt auf Grundlage der Ergebnisse die Art und den Umfang der Arbeiten detailliert an. Dabei sind nicht nur die Arbeiten im Gleisbereich zu berücksichtigen, sondern auch die Arbeiten, bei denen die das Unternehmen leitende Person ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht sicher ausschließen kann.
- Beschreibung der Arbeiten** (4) Bei der Anmeldung der Arbeiten muss das ausführende Unternehmen diese im Abschnitt 1 des Sicherungsplanes so umfassend beschreiben, dass die BzS eine der Arbeits- und Gefährdungssituation angemessene Sicherungsmaßnahme festlegen kann.
- Nachunternehmen** (5) Hauptunternehmer benennen ihre Nachunternehmer im Teil 1 des Sicherungsplans (Formular HPA 16.8-41). Sie geben an, ob die Leistungen des Nachunternehmers bereits im Teil 1 berücksichtigt sind (Der Unternehmer ist auch für die Angaben des Nachunternehmers verantwortlich) oder der Nachunternehmer einen gesonderten ersten Teil einreicht.
- Zustimmung zur Sicherungsplanung** (6) Die das Unternehmen leitende Person erhält nach der Erstellung des Abschnitts 2 (Festlegung der Sicherungsmaßnahme durch die BzS) den Sicherungsplan mit der festgelegten Sicherungsmaßnahme zurück. Die das Unternehmen leitende Person prüft im Rahmen ihrer Unternehmerverantwortung die Inhalte des Sicherungsplanes. Stellt die das Unternehmen leitende Person nicht plausible Inhalte im Sicherungsplan fest, so hat diese die BzS innerhalb von 24 Std. (Mo. bis Fr. ohne Feiertage) darüber zu informieren und wirkt auf eine Änderung hin. Die Zustimmung wird im Abschnitt 6 des Sicherungsplanes dokumentiert.
- Aufgaben der beteiligten Unternehmer** (7) Der Abschnitt 1 zum Sicherungsplan ist von jedem an den Arbeiten beteiligtem Unternehmen unter Berücksichtigung
- aller für den Sicherungsplan relevanten Tätigkeiten,
 - der Anzahl der Beschäftigten sowie

- der eingesetzten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und den sich daraus ergebenden Arbeitsplatzbreiten und Störschallpegeln

auszufüllen (Anlage 02). Je Gewerk (unterschiedlicher arbeitsausführende Unternehmen und unterschiedliche Art der Arbeit) und je unterschiedlicher betrieblicher Situation im Arbeitsbereich ist ein separater Abschnitt 1 zu erstellen. Zu den Arbeiten einer Baumaßnahme gehören auch die vor- und nachlaufenden Tätigkeiten, wie z. B. LST, E-Technik oder Auf-, Ab- und Umbau von FA und ATWS. Ebenso sind Materiallagerplätze, Maschinenvorbereitungsplätze, Eingleisstellen sowie die Wege zur und von der Arbeitsstelle zu berücksichtigen. Für diese Örtlichkeiten ist ggf. ein gesonderter Abschnitt 1 bei der BzS einzuzeichnen.

- | | |
|---|---|
| Einweisung | (8) Das ausführende Unternehmen muss sich vor Aufnahme der Tätigkeiten und bei einer Änderung der Gefährdung über den Inhalt des Sicherungsplanes arbeitsplatzbezogen einweisen lassen. |
| Arbeitsplatz-bezogene Unterweisung | (9) Das ausführende Unternehmen muss seine Beschäftigten, die Arbeiten im Gleisbereich durchführen, vor Aufnahme seiner Tätigkeit und bei einer Änderung der Gefährdung über den Inhalt des Sicherungsplanes arbeitsplatzbezogen unterweisen. |
| Dokumentation | (10) Einweisende/Unterweisende müssen die Einweisungen/Unterweisungen dokumentieren. |

3 Für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)

- | | |
|----------------|--|
| Aufgabe | (1) Die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist Aufgabe der BzS. Dies gilt auch bei einer ggf. erforderlichen Änderung bereits festgelegter Sicherungsmaßnahmen. |
|----------------|--|

Grundlage für die Sicherungsplanung sind die Angaben des ausführenden Unternehmens im Abschnitt 1 des Sicherungsplanes sowie die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse.

Die BzS hat im Detail folgende Aufgaben:

- Entscheidung über verkürzte Vorlagefrist des Sicherungsplans
- Entgegennahme und Plausibilitätsprüfung des Abschnittes 1 der Sicherungspläne.
- Erstellung des Abschnittes 2 der Sicherungspläne gemäß:
 - Formular HPA 16.8-41: HPA Sicherungsplan § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 („großer Sicherungsplan“),
 - Formular HPA 16.8-42: HPA Sicherungsplan § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 („kleiner Sicherungsplan“).
- Weiterleitung des Sicherungsplan (Formular HPA 16.8-41) an die das Unternehmen leitende Person. Erfolgt innerhalb von 24h keine Rückmeldung seitens des Ausführenden Unternehmens, kann die BzS von einer Zustimmung ausgehen.
- Weiterleitung des Sicherungsplan (Formular HPA 16.8-41) an das festgelegte Sicherungsunternehmen
- Weiterleitung des Sicherungsplan (Formular HPA 16.8-42) an das ausführende Unternehmen.
- Durchführung oder Delegation der Aufgaben der Sicherungsüberwachung / Sicherungskoordination.
- Einweisungen von Sicherungsunternehmen in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse (siehe Abschnitt 6 Sicherungsunternehmen).
- Die BzS muss sich in Stichprobenkontrollen von der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen überzeugen.

- Archivierung der vollständig ausgefüllten Sicherungspläne für mindestens 2 Jahre.
- Herausgabe der Formulare „blaues Buch“.

Betreffen die Arbeiten die Verantwortungsbereiche mehrerer EIU, stimmen sich die BzS untereinander ab, wer die Gesamtverantwortung übernimmt.

Die BzS informiert die Baubetriebskoordination und Sachbearbeitung für außergewöhnliche Transporte über den Einsatz von fester Absperrung.

Auswahlverfahren gemäß Sicherungsplan

- (2) Die BzS muss Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch eine Gefährdungsbeurteilung festlegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss auf der Grundlage des Auswahlverfahrens im Abschnitt 2 des Sicherungsplans durchgeführt werden. Die Anwendung des Verfahrens macht den Entscheidungsprozess nachvollziehbar und gewährleistet Verfahrenssicherheit und Konformität zum Regelwerk.
- Die höchstwertigste Sicherungsmaßnahme steht oben. Die nachfolgende Sicherungsmaßnahme darf nur ausgewählt werden, wenn es für die höherwertigere Sicherungsmaßnahme einen Ausschlussgrund gibt. Die Reihenfolge und der Ablauf innerhalb des Verfahrens darf nicht geändert werden.

Dauersicherungsplan

- (3) Bei gleichbleibendem Gefährdungspotenzial dürfen für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten Sicherungspläne mit entsprechender Gültigkeit aufgestellt werden. Die Gültigkeit des Dauersicherungsplans ist maximal auf den Zeitraum bis zum nächsten Wechsel des Jahresfahrplans zu begrenzen.

Aus- und Fortbildung

- (4) Mitarbeitende der BzS HPA müssen über die Funktionsausbildung zur „BzS HPA“ sowie regelmäßige Fortbildung auf Grundlagen der Anlage 01 dieser Sicherungsanweisung verfügen.

Delegation von Aufgaben der BzS

- (5) Die BzS darf einzelne Aufgaben dieser Sicherungsanweisung an andere dafür qualifizierte Mitarbeiter übertragen. Der Mitarbeiter muss der Übernahme dieser Aufgaben zustimmen.

Die Delegation von Aufgaben ist von der BzS zu dokumentieren.

4 Sicherungskoordination

Grundlagen der Sicherungskoordination

- (1) Eine Koordination von Sicherungsmaßnahmen (Sicherungskoordination) ist erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass sich mehrere Sicherungsmaßnahmen, die örtlich gleichzeitig durchgeführt werden sollen, gegenseitig beeinflussen können.

Durchführen der Sicherungskoordination

- (2) Die BzS nimmt die Sicherungskoordination wahr. Sie darf die Sicherungskoordination delegieren.
- Sicherungsunternehmen dürfen die Sicherungskoordination nicht durchführen.
- Die BzS muss bei Bedarf in jedem Einzelfall bestimmen, wer die Sicherungskoordination durchführt.

Befähigung

- (3) Die Aufgaben der Sicherungskoordination darf ausüben, wer über die Befähigung zum Sicherungsüberwacher HPA verfügt.

Aufgaben

(4) Die mit der Sicherungskoordination beauftragte Person muss

- veranlassen, dass die sich gegenseitig beeinflussenden Sicherungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden,
- notwendige Entscheidungen in Absprache mit den Beteiligten in Bezug auf die auszuführenden Sicherungsmaßnahmen treffen und
- die Einhaltung aller dazu getroffenen Vereinbarungen überwachen.

Hinweis:

Dazu wirkt er u.a. bei Besprechungen und Begehungen in Bezug auf die Planung und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen mit; erforderlichenfalls stimmt er sich dabei mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung ab.

5 Sicherungsüberwachung HPA

Aufgaben

(1) Die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 muss überwacht werden (Sicherungsüberwachung).

Die Sicherungsüberwachung hat folgende Aufgaben:

- Prüfen, ob die Sicherungsplanung den Angaben des ausführenden Unternehmens und den Vorgaben/Angaben der BzS im Sicherungsplan entspricht (Plausibilitätsprüfung) und der Durchführung der Sicherungsmaßnahme zustimmen. (Dokumentation im Abschnitt 5 des gr. Sicherungsplans)
- bei den Sicherungsmaßnahmen Sicherungs- und Absperrposten vor Beginn der Durchführung die Übereinstimmung der Sicherungsmaßnahme mit der Sicherungsplanung und dem Regelwerk prüfen,
- bei den Sicherungsmaßnahmen ATWS und FA vor Beginn der Arbeiten die regelkonforme Montage prüfen,
- beim Einsatz von ATWS prüfen, ob die technische Funktionsabnahme erfolgt und dokumentiert ist (Dokumentation im Formular 132.0118V08 als Anlage zum Sicherungsplan),
- beim Einsatz von Fester Absperrung prüfen, ob eine Kopie der bahntechnischen Freigabe des eingesetzten Systems dem Sicherungsplan beigelegt ist,
- stichprobenartig die Durchführung der Sicherungsmaßnahme vor Ort überwachen und dies dokumentieren,
- erforderliche Anpassungen/Änderungen von Sicherungsmaßnahmen veranlassen (Änderungen sind vorab mit der BzS abzustimmen),
- die Befähigungen und die Einsatzzeit der Sicherungspersonale überprüfen.

Durchführung der Sicherungsüberwachung

(2) Die BzS nimmt die Sicherungsüberwachung wahr. Sie darf die Sicherungsüberwachung delegieren.

Die BzS muss in jedem Einzelfall bestimmen, wer die Sicherungsüberwachung durchführt.

Sicherungsunternehmen dürfen die Sicherungsüberwachung nicht durchführen.

Hinweis:

Die BzS entscheidet, ob die beiden Funktionen Sicherungsüberwachung und Bauüberwachung in Personalunion durchgeführt werden können. Die BzS schätzt hierzu ein, ob sich die beiden Funktionen, bezogen auf die Arbeitsstelle, miteinander vereinbaren lassen.

Mitarbeiter mit der Ausbildung zum Mitarbeiter der BzS HPA sind immer auch Sicherungsüberwacher HPA.

- | | |
|------------------------------------|---|
| Aus- und Fortbildung | (3) Die Sicherungsüberwachung HPA muss über die Funktionsausbildung zur „Sicherungsüberwachung HPA“ sowie regelmäßige Fortbildung auf Grundlagen der Anlage 01 dieser Sicherungsanweisung verfügen. |
| Anpassungsunterweisung | (4) HPA-Mitarbeitende, die eine Ausbildung zum Sicherungsüberwacher gem. den Regelungen der DB Netz AG haben, erhalten vor dem erstmaligen Einsatz und Ausgabe des Befähigungsausweises eine Anpassungsunterweisung durch die BzS.
Externe Personen mit einer Ausbildung zum Sicherungsüberwacher gem. den Regelungen der DB Netz AG, benötigen vor dem erstmaligen Einsatz eine Anpassungsunterweisung durch ihr Unternehmen siehe (Anlage 01). |
| Dokumentation | (5) Die Tätigkeit der Sicherungsüberwachung ist im Abschnitt 7 des Sicherungsplans zu dokumentieren. |
| Tauglichkeit | (6) Personen, die die Sicherungsüberwachung übernehmen, müssen „EBO-Tauglich“ sein. |
| Überwachung im Eigenbetrieb | (7) Werden die Sicherungsmaßnahmen von der BzS selbst durchgeführt, erfolgt die Sicherungsüberwachung im Rahmen der allgemeinen Aufsicht nach § 3 Abs. 1 ArbSchG.

<u>Hinweis:</u>
<i>Mitarbeiter mit dem blauen Sicherungsbuch werden als BzS behandelt. Die Überwachung erfolgt bei HPA-Mitarbeitern dann durch den direkten Vorgesetzten, bei externen Mitarbeitern verbleibt die Sicherungsüberwachung bei der BzS.</i> |
| Befähigungsnachweis | (8) Sicherungsüberwacher HPA müssen einen Befähigungsnachweis (Anlage 11) mit sich führen. Externe Sicherungsüberwacher haben ihre Befähigung jederzeit in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Prüfungsbescheinigung). |

6 Sicherungsunternehmen

- | | |
|-----------------|---|
| Aufgaben | (1) Das Sicherungsunternehmen stellt die erforderlichen Sicherungspersonale, ist für deren Qualifikation, Unterweisung und Tauglichkeit, sowie für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen verantwortlich.

Das beauftragte Sicherungsunternehmen muss den Sicherungsplan an der Arbeitsstelle vorhalten. Dieses gilt auch für Arbeiten gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77.

Nach Beendigung der Maßnahme muss das Sicherungsunternehmen den ausgefüllten Sicherungsplan digital innerhalb von 10 Werktagen an die BzS zurückzusenden.

Die in dieser Sicherungsanweisung beschriebenen Aufgaben der das Unternehmen leitenden Person können innerhalb des Unternehmens delegiert werden. |
|-----------------|---|

- Durchführung der Sicherungsmaßnahmen** (2) Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 können durchgeführt werden von:
- der BzS,
 - weiteren, vom Eisenbahninfrastrukturunternehmer dazu bestimmten Organisationseinheiten (OE) seines Verantwortungsbereichs und
 - vom Eisenbahninfrastrukturunternehmer beauftragten Instandhaltungsdienstleistern von anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
 - von der HPA präqualifizierten Sicherungsunternehmen.

Die BzS muss in jedem Einzelfall prüfen, wer die Sicherungsmaßnahme durchführt.

- Einweisung des Sicherungsunternehmers** (3) Das Sicherungsunternehmen muss vor dem ersten Einsatz durch die BzS in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse eingewiesen werden.

Hinweis:

Merkmale bzw. Einweisungsinhalte der „betrieblichen Verhältnisse“

sind z. B.:

- *Strecken-, Gleis-, Weichen-, Signalbezeichnung*
- *ingleisige oder mehrgleisige Betriebsführung*
- *benachbarte Betriebsstellen*
- *signaltechnische Ausstattung bzw. Besonderheiten*
- *Fahrmöglichkeiten*
- *zulässige Geschwindigkeiten*
- *zuständiger Fahrdienstleiter*

- Durchführung der Sicherungsaufgaben** (4) Für die Durchführung der Sicherungsaufgaben dürfen nur Personen mit der entsprechenden Qualifikation und Eignung gemäß der Sicherungsanweisung HPA eingesetzt werden.

- Regelmäßige Unterweisung** (5) Die Unternehmen leitende Person muss seine Sicherungsaufsichten, Sicherungs-, Absperr- und Überwachungsposten über ihre Aufgaben unabhängig von den regelmäßigen Fortbildungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterweisen (siehe § 5 Absatz 8 DGUV Vorschrift 77).
Dies gilt auch für besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen sowie bei einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten für die Person, die die Sicherung übernimmt.

- Besondere Unterweisung** (6) Die Unternehmen leitende Person muss ihre einzeln arbeitenden Personen, die sich selbst sichern, unabhängig von ihrer Ausbildung, Fortbildung und den regelmäßigen Unterweisungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich besonders unterweisen.

Hinweis:

In der besonderen Unterweisung wird der einzeln arbeitenden Person vermittelt, wie sie Arbeit und Selbstsicherung miteinander vereinbaren kann. Dazu zählt

insbesondere, wie sie Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen und rechtzeitig deuten soll. Hierzu kann eine praktische Unterweisung notwendig sein.

Weiterhin wird die einzeln arbeitende Person in die Lage versetzt, Veränderungen von Gefährdungssituationen zu erkennen, einzuschätzen und eine Entscheidung zu treffen, ob die Arbeiten ggf. einzustellen sind.

**Arbeitsplatz
bezogene Un-
terweisung**

- (7) Das für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen verantwortliche Unternehmen muss
- Personen nach Absatz (4),
 - das ausführende Unternehmen (hierzu zählen auch die Unternehmen, die Fahrten im gesperrten Arbeitsgleis durchführen) sowie
 - ggf. weitere Funktionsträger (z. B. Technisch Berechtigte)
- vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und bei einer Änderung der Gefährdung über den Inhalt des Sicherungsplanes arbeitsplatzbezogen einweisen.

**Dokumenta-
tion**

- (8) Die Einweisungen/Unterweisungen müssen dokumentiert werden.

Tauglichkeit

- (9) Die das Unternehmen leitende Person muss die Tauglichkeit der eingesetzten Sicherungspersonale durch eine verkehrsmedizinische Untersuchung „EBO-Tauglichkeit“ feststellen lassen.

7 Sicherungsaufsicht HPA

Aufgaben

- (1) Sicherungsaufsichten HPA sind Personen, die Sicherungsmaßnahmen verantwortlich durchführen.

Die Aufgaben der Sicherungsaufsicht HPA sind in § 4 (2) DGUV Vorschrift 77, DGUV Regel 101-024 und dieser Sicherungsanweisung beschrieben.

Die Sicherungsaufsicht führt die Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, verantwortlich durch. Sie hat Weisungsbefugnis gegenüber anderen Personen, die Sicherungsaufgaben durchführen.

Zu den Aufgaben der Sicherungsaufsicht gehören z. B.:

- festlegen der Warnmittel und der anzuwendenden Warnsignale,
- einweisen des ausführenden Unternehmers und der Sicherungsposten/Überwachungsposten, Absperrposten,
- vornehmen der erforderlichen Eintragungen im „Einsatznachweis für Sicherungsposten“ bei Beginn und Ende der jeweiligen Schicht,
- festlegen der Standorte der Sicherungsposten,
- festlegen der Ruhepausen für das eingesetzte Sicherungspersonal,
- festlegen von Annäherungsstrecken (Anlage 07),
- festlegen von aufzusuchenden Sicherheitsräumen oder Nischen (Anlage 07),
- durchführen der Hörprobe (Wahrnehmbarkeitsprobe),
- bestimmen des Zeitpunktes, zu dem der Gleisbereich betreten werden darf,
- sofern betriebliche Maßnahmen durchzuführen sind, vergewissert sich die Sicherungsaufsicht, ob diese durchgeführt sind,
- anpassen von Sicherungsmaßnahmen an veränderte Gefahrensituationen in Abstimmung mit der Sicherungsüberwachung.

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Die Aufgaben der Sicherungsaufsicht dürfen in folgenden Fällen von einem technisch Berechtigten in der Funktion Sicherungsaufsicht durchgeführt werden:

- bei einer Sperrung aller Gleise eines Bereiches,
- bei Arbeiten im Rahmen einer Betriebsruhe (Stellwerke sind nicht besetzt) oder
- bei Sperrung in eingleisigen Abschnitten.

Durchführen der Sicherungsmaßnahmen	(2) Die BzS muss sicherstellen, dass für die Durchführung und Beaufsichtigung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich eine Sicherungsaufsicht HPA bestimmt wird.
Aus- und Fortbildung	(3) Die Sicherungsaufsicht HPA muss über die Funktionsausbildung zur „Sicherungsaufsicht HPA“ sowie regelmäßige Fortbildung auf Grundlagen der Anlage 01 dieser Sicherungsanweisung verfügen.
Anpassungsunterweisung	(4) HPA mitarbeitende, die eine Ausbildung zur Sicherungsaufsicht gem. den Regelungen der DB Netz AG haben, erhalten vor dem erstmaligen Einsatz und Ausgabe des Befähigungsausweises eine Anpassungsunterweisung durch die BzS Externe Personen mit einer Ausbildung zur Sicherungsaufsicht gem. den Regelungen der DB Netz AG, benötigen vor dem erstmaligen Einsatz eine Anpassungsunterweisung durch ihr Unternehmen siehe Anlage 01.
Lebensalter	(5) Sicherungsaufsichten HPA müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie dürfen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze eingesetzt werden.
Tauglichkeit	(6) Sicherungsaufsichten HPA müssen „EBO-Tauglich“ sein.
Sicherungsaufsicht in der Funktion Absperrposten	(7) Sicherungsaufsichten dürfen kurzfristig (bis 15 Minuten) die Aufgaben eines Absperrpostens wahrnehmen. Dies gilt auch, wenn die Funktion Sicherungsposten aufgrund fehlender Funktionsausbildung nicht ausgeführt werden darf. Während der Tätigkeit in der Funktion Absperrposten darf nur eine zu sichernde Person zugeordnet werden. Während dieser Zeit gilt die uneingeschränkte Aufmerksamkeit der Funktion Absperrposten. Die Aufgaben der Sicherungsaufsicht dürfen durch diese Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
Befähigungsnachweis	(8) Sicherungsaufsichten HPA müssen einen Befähigungsnachweis HPA mit sich führen. Für Sicherungsaufsichten von Sicherungsunternehmen ist der Befähigungsausweis gemäß dem Regelwerk der DB AG zu verwenden. Im Einlegeblatt „Zusatzausbildung“ ist die Unterweisung HPA nachzuweisen.
Warnkleidung	(9) Sicherungsaufsichten müssen im Bereich des Oberkörpers Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Gelb mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (mindestens Klasse 2) und der Rückenaufschrift „Sicherungsaufsicht“ tragen. Dabei muss die Farbe fluoreszierendes Gelb überwiegen und Sicherungspersonale müssen auf der Arbeitsstelle zweifelsfrei als solche erkennbar sein. Bei Arbeiten und Sicherung im Eigenbetrieb der Hafenbahn trägt die Sicherungsaufsicht, wenn sie selbst mitarbeitet, Warnkleidung in fluoreszierendem Rot-Orange ohne Rückenaufschrift „Sicherungsaufsicht“.

8 Sicherungsposten/Überwachungsposten HPA

Aufgaben	(1) Sicherungsposten HPA (Sipo) warnen Beschäftigte vor sich nähernden Fahrten. Die Aufgaben des Sicherungspostens sind im Detail in § 5 (4) DGUV Vorschrift beschrieben.
-----------------	---

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

- Sicherungs-
posten in der
Funktion
Überwa-
chungspos-
ten**
- (2) Überwachungsposten beobachten das Verhalten der Beschäftigten nach einer Warnung und wiederholen das Signal bzw. geben das Signal Ro 3 (Festlegung durch die Sicherungsaufsicht), wenn die Beschäftigten auf die Warnung nicht reagieren bzw. die Aufnahme der Warnung nicht durch das abgesprochene Handzeichen bestätigen. Die das Unternehmen leitende Person muss dem Überwachungsposten die Beschäftigten für ihren Zuständigkeitsbereich zuordnen. Die Anzahl der zugeordneten Beschäftigten ist von der Art der Arbeit sowie der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse abhängig. Dabei müssen Überwachungsposten jederzeit ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Regelungen zum Einsatz von GBM und des FATWS-Verfahrens sind zu berücksichtigen.
- Verhalten bei
Unregelmä-
ßigkeiten**
- (3) Kann ein Sicherungsposten/Überwachungsposten HPA die zugewiesenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, muss dieser die Arbeiten einstellen lassen und die Sicherungsaufsicht verständigen.
- Aus- und
Fortbildung**
- (4) Die Sicherungsüberwachung/Überwachungsposten HPA muss über die Funktionsausbildung zum „Sicherungsposten HPA“ sowie regelmäßige Fortbildung auf Grundlage der Anlage 01 dieser Sicherungsanweisung verfügen.
- Anpassungs-
unterweisung**
- (5) HPA mitarbeitende, die eine Ausbildung zum Sicherungsposten gem. den Regelungen der DB Netz AG haben, erhalten vor dem erstmaligen Einsatz und Ausgabe des Befähigungsausweises eine Anpassungsunterweisung durch die BzS
- Externe Personen mit einer Ausbildung zum Sicherungsposten gem. den Regelungen der DB Netz AG, benötigen vor dem erstmaligen Einsatz eine Anpassungsunterweisung durch ihr Unternehmen siehe Anlage 01.
- Lebensalter**
- (6) Sicherungsposten HPA müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze eingesetzt werden.
- Körperliche
Eignung,
Tauglichkeit**
- (7) Sicherungsposten/Überwachungsposten HPA müssen „EBO-Tauglich“ sein. Für ihre Tätigkeit müssen sie körperlich und geistig geeignet sein.
- Einsatzzeit
Ruhezeit**
- (8) Die Einsatzzeit des Sicherungspostens darf 8 Arbeitsstunden, in Ausnahmefällen jedoch 10 Arbeitsstunden pro Schicht, nicht überschreiten (§ 3 ArbZG). Die Ruhezeit vor einer Schicht bzw. zwischen 2 Schichten muss mindestens 11 Stunden betragen. (§ 5 ArbZG)
- Pausenrege-
lung**
- (9) Die Sicherungsaufsicht HPA muss Ruhepausen für das eingesetzte Sicherungspersonal im Voraus so festlegen, dass ein ununterbrochener Einsatz von maximal 5 Stunden nicht überschritten wird.

Einsatzzeit	Minstdauer Pause 1	Minstdauer Pause 2
[Stunden]	[Minuten]	[Minuten]
bis 5	-	-
über 5 bis 9	30	-
über 9 bis 10	30	15

Die Sicherungsaufsicht HPA muss auf Grund seiner Gefährdungsbeurteilung (Ermüdung/Ablenkung/Wetter) eventuell eine abweichende Pausenregelung veranlassen. Die maximale Schichtlänge ist auf 10 Stunden und 45 Minuten begrenzt.

- | | |
|----------------------------|---|
| Befähigungsnachweis | (10) Sicherungsposten/Überwachungsposten HPA müssen einen Befähigungsnachweis HPA (Anlage 11) mit sich führen. Für Sicherungsposten von Sicherungsunternehmen ist der Befähigungsausweis gemäß dem Regelwerk der DB AG zu verwenden. Im Einlegeblatt „Zusatzausbildung“ ist die Anpassungsunterweisung HPA durch den Unternehmer nachzuweisen. |
| Einsatznachweis | (11) Die Lage und die Dauer der Ruhepausen innerhalb der Einsatzzeit trägt die Sicherungsaufsicht HPA in den Einsatznachweis (Formular HPA 16.8-45) ein. Bei externen Personalen kann auch der Einsatznachweis der DB AG genutzt werden. |
| Warnkleidung | (12) Sicherungsposten und Überwachungsposten müssen im Bereich des Oberkörpers Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Gelb mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (mindestens Klasse 2) tragen. Dies gilt auch für Bediener von technischen Warnsystemen. Dabei muss die Farbe fluoreszierendes Gelb überwiegen und Sicherungspersonale müssen auf der Arbeitsstelle zweifelsfrei als solche erkennbar sein. |

9 Absperrposten HPA

- | | |
|---|--|
| Aufgaben | (1) Absperrposten hindern Beschäftigte am Betreten des Gleisbereichs.

Die Aufgaben des Absperrpostens sind in Abschnitt 4.3 DGUV Regel 101-024 beschrieben. |
| Standort | (2) Der Standort eines Absperrpostens liegt außerhalb des Gleisbereiches im Zugriffsbereich auf die zu sichernde(n) Person(en). Dabei muss gewährleistet sein, dass er sich direkt neben den zu sichernden Beschäftigten aufhält oder zwischen den Beschäftigten und dem Gleisbereich des Nachbargleises befindet. |
| Verhalten bei Unregelmäßigkeiten | (3) Kann ein Absperrposten die zugewiesenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, muss dieser die Arbeiten einstellen lassen und die Sicherungsaufsicht verständigen. |
| Einsatzbedingungen | (4) Voraussetzungen für den Einsatz sind: <ul style="list-style-type: none">• Der Gleisbereich des Nachbargleises beträgt stets mindestens 2,50m.• Die Arbeiten finden entweder auf der Feldseite oder im gesperrten Arbeitsgleis statt. |
| Zuordnung von Beschäftigten | (5) Grundsätzlich wird einem Absperrposten ein Beschäftigter zugeordnet.

Ausnahmen zu der Regel „ein Absperrposten sichert einen Beschäftigten“ sind nur in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none">• Öffnungen von Festen Absperrungen, Zugänge zum Gleisbereich oder Durchgänge, die nur so breit sind, dass ein Absperrposten ausreicht, um die Beschäftigten am Durchgang zu hindern.• Nicht verriegelte Ausgänge von Maschinen, wenn der Absperrposten einen sicheren Stand hat, seine Aufgabe wahrnehmen kann und nicht durch die Maschine oder die Arbeiten gefährdet wird. |

- Bei Arbeitsstellen, bei denen durch die örtliche Konzentration der Tätigkeit der direkte Zugriff von einem Absperrposten jederzeit gegeben ist, kann der Sicherungsunternehmer den Einsatz eines Absperrpostens zur Sicherung von bis zu drei Beschäftigten festlegen. Die Entscheidung des Sicherungsunternehmers basiert auf den Angaben des ausführenden Unternehmers zur Art der Arbeit im Abschnitt 1 des Sicherungsplans und den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen vor Ort.
- Die Art der Arbeit muss den Zugriff des Absperrpostens auf den ihm zugeordneten Beschäftigten zulassen (der Zugriff auf den Beschäftigten wird z. B. durch lange Gegenstände nicht behindert, die der Beschäftigte benutzt, wie z. B. Bewehrungsseisen, Schalbretter).
- Die örtlichen Verhältnisse müssen den Einsatz von Absperrposten zulassen (z. B. vorhandene Standfläche des Absperrpostens während der gesamten Tätigkeit).

Nicht geeignete Arbeiten

- (6) Die folgenden beispielhaften Arbeiten sind unter der Sicherungsmaßnahme Absperrposten nicht zulässig:
- Arbeiten im nicht gesperrten Gleis.
 - Aufstellen von Automatischen Warnsystemen oder Festen Absperrungen im Mittelkern zwischen zwei Nachbargleisen.
 - Aufstellen von Automatischen Warnsystem oder Festen Absperrungen auf der Feldseite, wenn das Arbeitsgleis nicht gesperrt ist.
 - Einsatz von Maschinen und Geräten, bei denen ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist, wie z. B. Bagger, Trennschleifmaschinen, Schienenschleifmaschinen, Maschinen für die Vegetationspflege.
 - Schweißarbeiten und damit zusammenhängenden Tätigkeiten
 - Hantieren oder Arbeiten mit längeren Gegenständen, die einen direkten Zugriff auf die zu sichernden Beschäftigten verhindern, z. B. Leitern, Gerüststangen.
 - Zur Sicherung gegen das Schwenken von Lastträgern (z.B. Bagger- oder Kranausleger) in den Gefahrenbereich des Nachbargleises.

Voraussetzungen und weitere Regelungen

Warnkleidung

- (7) Absperrposten müssen die Befähigung eines Sicherungspostens besitzen und als solcher regelmäßig fortgebildet sein. Desweiteren gelten auch die Regelungen zu Pausen, Einsatz- und Befähigungsnachweisen gemäß Abschnitt 8.
- (8) Absperrposten müssen im Bereich des Oberkörpers Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Gelb mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (mindestens Klasse 2) tragen. Dabei muss die Farbe fluoreszierendes Gelb überwiegen und Sicherungspersonale auf der Arbeitsstelle zweifelsfrei als solche erkennbar sein.

10 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

Selbstsicherung

- (1) Sofern die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.6 DGUV Regel 101-024 erfüllt sind, dürfen sich
- besonders unterwiesene, einzelne Personen oder
 - höchstens 3 Beschäftigte, von denen einer die Sicherung übernimmt,
- auf Entscheidung der das Unternehmen leitenden Person für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs im Gleisbereich selbst sichern.

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Mitarbeit des Beschäftigten, der die Sicherung übernimmt	(2) Sofern die Gefährdungsbeurteilung es zulässt, darf beim Einsatz einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten die Person, die die Sicherung übernimmt, mitarbeiten, wenn das Gleis zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung gesperrt ist.
Verbot der Mitarbeit	(3) Die Person, die die Sicherung einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten übernimmt, darf nicht mitarbeiten, wenn sie die „Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke“ sicher erkennen muss.
Allgemeine Voraussetzung	(4) Die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen müssen: • körperlich und geistig geeignet sein, • über Ortskenntnisse verfügen, • die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen, • herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden können und • den Gleisbereich ohne Hast räumen oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume gefahrlos aufsuchen können.
Aus- und Fortbildung	(5) Die einzeln arbeitenden Personen und die sichernde Person bei höchstens 3 Beschäftigten müssen über eine der folgenden Funktionsausbildungen, sowie regelmäßige Fortbildung auf Grundlagen der Anlage 01 dieser Sicherungsanweisung verfügen: • Selbstsicherer HPA, • Sicherungsaufsichten HPA oder • Sicherungsüberwachung HPA
Anpassungsunterweisung	(6) HPA mitarbeitende, die eine der im Absatz 5 genannten Ausbildungen gemäß den Regelungen der DB Netz AG haben, benötigen vor dem erstmaligen Einsatz und Ausgabe des Befähigungsausweises eine Anpassungsunterweisung durch die BzS. Externe Personen, die eine der im Absatz 5 genannten Ausbildungen gemäß Regelungen der DB Netz AG, benötigen vor dem erstmaligen Einsatz eine Anpassungsunterweisung durch ihr Unternehmen siehe Anlage 01.
Lebensalter	(7) Selbstsicherer HPA müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze eingesetzt werden.
Zusätzliche Voraussetzungen für einzeln arbeitende Personen	(8) Zusätzlichen Voraussetzungen für den Einsatz als einzeln arbeitende Person nach Absatz (1): • Besondere Unterweisung durch die das Unternehmen leitende Person. • Tätigkeiten müssen einfach, wenig ablenkend, also unkompliziert und jederzeit unterbrechbar und eher in aufrechter Körperhaltung auszuführen sein. Ist dieser Punkt nicht erfüllt, muss eine UV-Sperrung durchgeführt werden.

- Tauglichkeit** (9) Die einzeln arbeitenden Personen und die sichernde Person bei höchstens 3 Beschäftigten müssen „EBO-Tauglich“ sein.

Hinweis:

Beschäftigte, die Arbeiten im Gleisbereich in einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten ausführen und dabei keine Sicherungsaufgaben wahrnehmen, müssen gemäß DGUV Vorschrift 77 körperlich und geistig dafür geeignet sein. Der ausführende Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass nur geeignete Beschäftigte eingesetzt werden.

- Befähigungsnachweis** (10) Selbstsicherer HPA müssen einen Befähigungsnachweis HPA (Anlage 11) mit sich führen.

- „blaues Buch“** (11) An Mitarbeitende der Hafenbahn und der Eisenbahnvermessung, die in der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen erfahrenen sind und die die Voraussetzungen zur Selbstsicherung gem. dieses Abschnitts dieser Sicherungsanweisung erfüllen, dürfen von Formular HPA 16.8-42 abweichende Sicherungspläne in Buchform herausgegeben werden. Dieses Buch enthält neben dem Sicherungsplan zusätzlich einen Teil „Fernsprechbuch“ gem. 408.0203V41 zu jedem Sicherungsplan und wird zentral erstellt. Die Entscheidung über die Ausgabe trifft die/der Vorgesetzte mit Unternehmeraufgaben.

- Sicherung auf Infrastruktur der DB Netz AG** (12) Besonders benannte und durch die DB Netz AG bestätigte Mitarbeiter der Hafenbahn, die mindestens die Befähigung zum Selbstsicherer HPA besitzen, dürfen sich in bestimmten Bereichen auf der Infrastruktur der DB Netz AG nach dieser Sicherungsanweisung zur Störungsbeseitigung und Instandhaltung selbst sichern.

Vor dem ersten Einsatz ist eine örtliche Einweisung durch den Vorgesetzten erforderlich.

Die Zulassung und Einweisung werden durch Aufdruck auf dem Befähigungsnachweis mit der Aufschrift „Zugelassen auch auf Teilbereichen DB Netz (I.NA-N-N-HMB)“ dokumentiert.

Die erforderlichen Unterlagen befinden sich bei der BzS.

Die Leiter der Abteilungen Anlagenmanagement Hafenbahn, Betriebsmanagement Hafenbahn, Instandhaltung Hafenbahn und Eisenbahnvermessung melden jeweils zum 01. Februar eines Jahres die Mitarbeiter, die unter den o.g. Bedingungen eingesetzt werden sollen an die BzS Hafenbahn. Dieses veranlasst die Bestätigung durch die DB Netz AG und informiert über die Leiter über die vollzogene Bestätigung durch die DB Netz AG.

- Warnkleidung** (13) Personen, die nach diesem Abschnitt sichern oder gesichert werden, müssen Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Orange-Rot mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (alt: DIN EN 471) tragen.

11 Nutzung von mobilen Endgeräten (MEG) im Gleisbereich

- Anwendungsbereich** (1) Die folgenden Regelungen gelten für die Nutzung von mobilen Endgeräten zu dienstlichen Zwecken im Bereich von Gleisen unter Beachtung der DGUV Regel 101-024.

Darunter fallen auch Dateneingabegeräte für Meldungen, Kommunikation und für die Erfassung von Fotos, Barcodes, 2-D-Barcodes.

Smartwatches gelten nicht als mobile Endgeräte, solange sie nur zum Ablesen der Uhrzeit genutzt werden und hierfür keine Bedienung am Gerät erforderlich ist.

Gefahrenbereiche	(2) Die Nutzung mobiler Endgeräte ist in einem Mindestabstand (Gefahrenbereich) von 3,00m zur Mitte des Betriebsgleises auf einem festen Standplatz oder zwischen den Schienen des Arbeitsgleises mit der im Sicherungsplan festgelegten Sicherung zulässig. Können aufgrund örtlicher oder baulicher Gegebenheiten (z.B. Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände) der o.g. Mindestabstand nicht eingehalten werden, darf die Nutzung von MEG nur im festgelegten Sicherheitsraum erfolgen. Bei mehreren Arbeitsgleisen darf die Außenschiene zum Betriebsgleis nicht überschritten werden.
Einzel arbeitende Personen	(3) Werden Arbeiten von einer besonders unterwiesenen, einzeln arbeitenden Person durchgeführt, ist für die Nutzung von MEG eine Sperrung des Arbeitsgleises aus UV-Gründen oder der Aufenthalt im Sicherheitsraum erforderlich.
Gruppen von bis zu drei Beschäftigte	(4) Werden Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten durch die Sicherungsmaßnahme: „Beginn der Annäherungsstrecke“ (Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 s [...] sicher erkannt [...]) gesichert, darf der Sichernde kein MEG nutzen.
Private Nutzung	(5) Die Benutzung von mobilen Endgeräten für private Zwecke ist im Gleisbereich verboten.

12 Überqueren von Gleisen

Grundsatz	(1) Die Sicherungsmaßnahmen für das Überqueren von Gleisen im Zusammenhang mit Arbeiten gem. DGUV Vorschrift 77 sind im Sicherungsplan darzustellen.
Ausnahmen	(2) Sollen Tätigkeiten außerhalb des Gleisbereiches durchgeführt werden, für die dem entsprechend kein Sicherungsplan gem. DGUV Vorschrift 77 erforderlich ist, und müssen hierzu Gleise lediglich überquert werden, sind folgende Regelungen zu beachten:
Selbstsicherer und Nmg im Einsatz	a) Für Personen, die als Selbstsicherer HPA in besonderen Fällen eingesetzt werden und für den Notfallmanager der HPA im Einsatz gilt: Gleise dürfen ohne Sicherungsplanung nur überquert werden, wenn • sich vergewissert wurde, dass sich keine Fahrt nähert und • zu stehenden Fahrzeugen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden kann. Beim Einsatz des Notfallmanagers wird der von ihm im besonderen Sicherungsplan gesperrte Bereich einem Bereich außerhalb des Gleisbereiches gleichgestellt.
Andere Personen	b) Für nicht unter a) genannte Personen kann das Überqueren von Gleisen ohne Sicherungsplan unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden: (1) Das Überqueren der Gleise findet nur auf Dienstwegen gem. Betriebsstellenbuch oder dafür vorgesehenen, befestigten innerdienstlichen Überwegen statt, (2) durch die BzS wurde geprüft, ob besondere Maßnahmen erforderlich sind und diese wurden auf dem Formular HPA 16.8-46 dokumentiert (nicht erforderlich, wenn maximal 2 Personen durch eine Person nach a) begleitet werden) und

- (3) die Personen wurden nachweislich über die Gefahren und das Verhalten im Gleisbereich gem. Formular HPA 16.8-46 unterwiesen.

Die Zustimmung ist jeweils befristet bis maximal zum nächsten Fahrplanwechsel zu erteilen.

Die ausgefüllten Bestätigungen sind getrennt nach Jahren in einem besonderen Netzlaufwerk aufzubewahren. Für die Durchführung der Unterweisung, die Aushändigung des Formulars HPA 16.8-46 und die Bestätigung ist der Auftraggeber bei der Hafenbahn verantwortlich.

- (3) Beim Überqueren von Gleisen gem. Absatz 2 dürfen nur leichte Gegenstände mitgeführt werden, die das Überqueren der Gleise nicht behindern und nicht in den Schutzabstand zur Oberleitung geraten können. Bewegungen entlang der Gleise sind nur auf den im Betriebsstellenbuch genannten Dienstwegen zulässig.

13 weitere Regelungen

Anerkennung der Ausbildung anderer Unternehmen für neue Mitarbeiter der HPA

- (1) Haben neu eingestellte Mitarbeiter in ihrer vorherigen Beschäftigung bereits Befähigungen erworben, die den Befähigungen der dieser Sicherungsanweisung entsprechen und haben sie an den erforderlichen Fortbildungen teilgenommen, kann der EBL im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise die Befähigungen auch für die HPA anerkennen. Eine Anpassungsunterweisung ist in jedem Fall erforderlich. Bei vorhandenen Ausbildungen gem. den Regelungen der DB Netz AG, benötigen Mitarbeiter vor dem erstmaligen Einsatz ausschließlich eine Anpassungsunterweisung durch die BzS. Eine Einzelfallentscheidung durch den EBL ist in diesem Fall nicht erforderlich.

UV-Sperrung

- (2) Ein UV-Berechtigter beantragt eine UV-Sperrung von Gleisen ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten vor bewegten Schienenfahrzeugen beim zuständigen Fdl/Ww.

Diese melden auch den Wegfall des Anlasses dieser Sperrung dem zuständigen Fdl/Ww.

Der UV-Berechtigte muss betriebswichtige Gespräche z. B. im Fernsprechbuch (408.0203V41) dokumentieren.

Voraussetzung für die ausschließliche Beantragung einer UV-Sperrung ist, dass das Gleis durch Arbeiten an Eisenbahninfrastrukturanlagen (z. B. Fahrbahn-, LST-, Tk- und E/M-Anlagen) und/oder durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zu keinem Zeitpunkt unbefahrbar ist. In diese Gleise werden keine Rangierfahrten eingelassen.

Kombination von Sperrungen

- (3) Es können Gründe vorliegen, bei denen eine Sperrung wegen Nichtbefahrbarkeit aufgrund von Arbeiten gem. Ril 408 (Schutz des Bahnbetriebs vor den Gefahren aus der Arbeit) zeitgleich zu einer Sperrung aus Gründen der Unfallverhütung (Schutz der Beschäftigten) besteht. Die Sperrungen sind als solche zu beantragen und nach Abschluss sind der Wegfall aller Anlässe und eine Befahrbarkeit zu melden. Dieses darf nur durch Personen geschehen, die berechtigt sind, die Befahrbarkeit an den Fdl/Ww/BözM zu melden (z.B. Fachkräfte der jeweiligen technischen Fachrichtung...).

Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich

- (4) Betriebsfremde Personen, die sich im Gleisbereich der HPA aufhalten, müssen nach der „VBG-Fachinformation Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“ eingewiesen sein und dieses mit dem Formular HPA 16.8-46 bestätigen.

**Anmeldung
vor dem Be-
treten des
Gleisbereichs**

- (5) Bevor der Gleisbereich betreten wird, ist der zuständige FdI/Ww/BözM zu informieren. Bei Arbeiten unter Selbstsicherung ist dieses die Aufgabe des mit der Sicherung beauftragten Mitarbeiters, bei Arbeiten nach Betra/Betriebliche Anordnung erfolgt die Anmeldung durch die in Pkt. 4.2 der Betra/Betriebliche Anordnung genannte Person, in den übrigen Fällen erfolgt die Anmeldung durch die Sicherungsaufsicht.

Die Anmeldung hat täglich je Arbeitsstelle und nach einer längeren Unterbrechung der Arbeiten zu erfolgen.

Tätigkeiten zur Erfüllung amtlicher Aufgaben und die Arbeiten der Zug- und Rangierpersonale sowie der Wagenmeister usw. der EVU fallen nicht unter den Begriff „Arbeiten“ im Sinne der Sicherungsanweisung HPA.

14 Mitgeltende Regelungen und Abkürzungsverzeichnis

Unfallverhütungsvorschriften

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 24	Wach- und Sicherungsdienst
DGUV Vorschrift 73	Schienenbahnen
DGUV Vorschrift 77	Arbeiten im Bereich von Gleisen
DGUV Regel 101-024	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
DGVU-Information 201-021	Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
Warnkreuz Spezial Nr. 1 2006	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten an und in der Nähe von Gleisen
VBG-Fachwissen	Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen

Regeln der DB AG

Ril 046.2527	Funktionsausbildung für Personen, die sich selbst sichern, oder in einer Gruppe von bis zu 3 Personen die Sicherung übernehmen sollen
Ril 046.2528	Funktionsausbildung zum Sicherungsposten
Ril 046.2529	Funktionsausbildung zur Sicherungsaufsicht
Ril 046.2531	Funktionsausbildung zum Sicherungsüberwacher
Ril 046.2751	Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Leit- und Sicherungstechnik
Ril 046.2752	Funktionsausbildung zum Fachbauüberwacher Oberbau
Ril 046.2753	Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau
Ril 046.2757	Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Elektrotechnik für Bahnstromversorgung, Oberleitungsanlagen und elektrische Energieanlagen (Bauüberwacher E)
Ril 046.2835	Funktionsausbildung zum Baubetriebskoordinator
Ril 423	Notfallmanagement DB Netz AG
Ril132.0118	Arbeiten im Gleisbereich
Ril132.0123	Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln
Ril 301	Signalbuch
Ril 406	Baubetriebsplanung, Betra und La
Ril 408	Fahrdienstvorschrift DB
Ril 481	Bahnbetrieb Telekommunikationsanlagen bedienen

Abkürzungsverzeichnis

ATWS	Automatisches Warnsystem (automatic track warning system)
AV	Arbeitsvorbereitung Hafenbahn
Bf	Bahnhof
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BzS	Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle
BözM	Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter
DB	Deutsche Bahn AG
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
E/M	Elektro-/Maschinentechnik
FA	Feste Absperrung
Fdl	Fahrdienstleiter
HPA	Hamburg Port Authority
KoRil DB	Konzernrichtlinie der DB AG
LST	Leit- und Sicherungstechnik
m	Meter
MEG	Mobile Endgeräte
Ril	Richtlinie
s	Sekunden
Sipo	Sicherungsposten
Tk	Telekommunikation
t	Zeit
Uv/UV	Unfallverhütung
v	Geschwindigkeit
Ww	Weichenwärter

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Aus- und Fortbildung

Anlage 01

1 Allgemeines

Durchführung der Aus- und Fortbildung

- (1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch einen bei der DB Netz AG oder durch den EBL der HPA besonders zugelassenen Bildungsträger. Die Unterlagen werden vom Bildungsträger erstellt.
Die vom Bildungsträger erstellten Unterlagen (einschließlich Lehrgliederung und Lösungen) sind dem EBL der HPA mindestens 4 Wochen vor der ersten Nutzung zur Freigabe zu übermitteln.

Voraussetzung zur Aus- bildung

- (2) Voraussetzung für alle Ausbildungen ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift soweit, dass:
- das Unfallverhütungsregelwerk und das betriebliche Regelwerk gelesen und eindeutig verstanden werden,
 - die im Sicherheitsplan (Formular HPA 16.8-42) angeordneten Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden können und
 - eine eindeutige Verständigung mit dem Fd/Ww möglich ist.

Regelmäßige Fortbildung

- (3) Die das Unternehmen leitende Person muss sicherstellen, dass die regelmäßige Fortbildung durchgeführt wird. Die regelmäßige Fortbildung beträgt grundsätzlich mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Jahr, abweichend davon bei Selbstsicherer HPA 4 Unterrichtsstunden pro Jahr. Der letzte Unterricht darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die 12-Monatsfrist überschritten, darf der Mitarbeiter nicht mehr in der Funktion eingesetzt werden eingesetzt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Fortbildungsunterricht besucht wurde.

Wurde innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Ruhens der Einsatzerlaubnis der regelmäßige Fortbildungsunterricht besucht, darf der Mitarbeitende wieder eingesetzt werden. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass ggf. die Inhalte der versäumten regelmäßigen Fortbildung (z. B. Änderungen des Regelwerks) in geeigneter Weise nachgeholt werden.

Wurde innerhalb der vorgenannten 24 Monate kein regelmäßiger Fortbildungsunterricht besucht und hat folglich auch kein Einsatz stattgefunden, muss die Befähigung für die Funktion durch eine erneute Prüfung nachgewiesen werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der erneuten Prüfung über die Notwendigkeit und den Umfang einer erneuten Ausbildung.

Ist ein Mitarbeiter für mehrere Funktionen qualifiziert, ersetzt die Teilnahme am Fortbildungsunterricht für die höchstwertige Funktion die Teilnahme am Fortbildungsunterricht für alle weiteren Funktionen.

Für Mitarbeitende der BzS kann die Teilnahme am Fortbildungsunterricht für Sicherheitsüberwachung die Teilnahme an einer Fortbildungsunterricht für Mitarbeitende der BzS ersetzen.

2 Selbstsicherer HPA

Ausbildung und Prüfung

- (1) Besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen müssen zum („Selbstsicherer“) ausgebildet sein. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.

- Inhalt und Dauer der Ausbildung** (2) Die Ausbildung umfasst 5 Tage einschließlich Prüfung. Die Ausbildungszeit beträgt täglich 8 Unterrichtsstunden. Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben eines Selbstsicherers nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77.
- Inhalte sind u.a.:
- entsprechend der Gefährdungssituation bei Arbeiten unter Selbstsicherung richtig handeln,
 - den Sicherungsplan nach Formular HPA 16.8-42 erstellen,
 - die Arbeiten unter Einhaltung der im Sicherungsplan angeordneten Sicherungsmaßnahmen ausführen,
 - Veränderungen der Gefährdungssituation erkennen, einschätzen und entsprechend handeln.

- Prüfung** (3) Die Prüfung erfolgt am Tag 5 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Ein EBL oder ein durch ihn bestimmter Verantwortlicher nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab

- Prüfungsbescheinigung** (4) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Formular HPA 16.8-47) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Anlage 11) zu bescheinigen.

3 Sicherungsposten/Überwachungsposten und Absperrposten HPA

- Ausbildung und Prüfung** (1) Die Ausbildung zum Sicherungsposten HPA umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.

- Vorraussetzung** (2) Voraussetzung für die Ausbildung ist die bestandene Prüfung zum Selbstsicherer HPA.

- Inhalt und Dauer der Ausbildung** (3) Die Ausbildung umfasst 5 Tage einschließlich Prüfung. Die Ausbildungszeit beträgt täglich 8 Unterrichtsstunden. Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben einer Sicherungsaufsicht nach DGUV Vorschrift 77 § 5 (4).

Inhalte sind u.a.:

- Grundkenntnisse in den Tätigkeiten als:
 - Innenposten
 - Außenposten
 - Zwischenposten
 - Absperrposten
 - Überwachungsposten
 - Meldeposten

- Prüfung** (4) Die Prüfung erfolgt am Tag 5 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Ein EBL oder ein durch ihn bestimmter Verantwortlicher nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.

- Prüfungsbescheinigung** (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Formular HPA 16.8-48) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Anlage 11) zu bescheinigen.

4 Sicherungsaufsicht HPA

Ausbildung und Prüfung

- (1) Sicherungsaufsichten müssen zur Sicherungsaufsicht HPA ausgebildet sein. Sie baut auf den Modulen Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen und Sicherungsposten HPA auf und umfasst einen theoretischen und praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.

Vorraussetzung

- (2) Voraussetzung für die Ausbildung ist die bestandene Prüfung zum Sicherungsposten HPA.

Eine weitere Voraussetzung für den Einsatz als Sicherungsaufsicht HPA ist eine Tätigkeit von mindestens 40 Schichten als Sicherungsposten (Innen-, Zwischen-, Außen- und Absperrposten).

Die Tätigkeit als Sicherungsposten muss durch den Einsatznachweis für Sicherungsposten bzw. eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen werden.

Auf die Ausbildung zum Sicherungsposten darf für Mitarbeiter der Instandhaltung der Hafenbahn verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Selbstsicherer gem. Anlage 1 dieser Sicherungsanweisung,
- Erfahrung in der Tätigkeit als Sichernder gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 und/oder als Gesicherter (Arbeitskraft i. V. m. Sicherungsmaßnahmen nach Sicherungsplan Formular HPA 16.8-41 oder HPA 16.8-42) aus mindestens 80 Schichten und
- erfolgreiche Ausbildung zum
 - Weichenmechaniker,
 - Signalmechaniker,
 - Fahrbahnmechaniker,
 - Meister LST¹⁾ bzw. Meister Fahrbahn¹⁾ oder
 - Bezirksleiter LST¹⁾ bzw. Bezirksleiter Fahrbahn¹⁾.

¹⁾ Die Kenntnisse im Bereich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Eisenbahnbetrieb müssen denen der Ausbildung zum Weichenmechaniker, Signalmechaniker oder Fahrbahnmechaniker entsprechen.

Inhalt und Dauer der Ausbildung

- (3) Die Ausbildung umfasst 5 Tage einschließlich Prüfung.

Die Ausbildungszeit beträgt täglich 8 Unterrichtsstunden.

Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben einer Sicherungsaufsicht nach DGUV Vorschrift 77 § 4 (2).

Inhalte sind u.a.:

- Vorgaben der BzS im Sicherungsplan umsetzen
- Betriebliche Maßnahmen
- Einweisungen
- Annäherungsstrecken ermitteln
- Signalmittel und Warnsignale
- Sicherungsmaßnahmen anpassen

Prüfung

- (4) Die Prüfung erfolgt am Tag 5 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Ein EBL oder ein durch ihn bestimmter Verantwortlicher nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.

5 Sicherungsüberwachung HPA

Ausbildung und Prüfung	(1) Die Ausbildung zum Sicherungsüberwacher HPA umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.
Voraussetzung	(2) Voraussetzung für die Ausbildung ist die bestandene Prüfung zur Sicherungsaufsicht HPA.
Inhalt und Dauer der Ausbildung	(3) Die Ausbildung umfasst 16 Unterrichtsstunden einschließlich Prüfung. Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben der Sicherungsüberwachung im Abschnitt 5 des Grundmoduls der Sicherungsanweisung.
Gleichwertige Ausbildung und Prüfung	(4) Die Ausbildung zum Fachbauüberwacher HPA umfasst auch die Ausbildung zum Sicherungsüberwacher und schließt mit einer Prüfung ab. Eine gesonderte Ausbildung zum Sicherungsüberwacher ist nicht erforderlich.
Prüfung	(5) Die Prüfung erfolgt am Tag 2 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Ein EBL oder ein durch ihn bestimmter Verantwortlicher nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.
Prüfungsbescheinigung	(6) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Formular HPA 16.8-50) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Anlage 11) zu bescheinigen.

6 Mitarbeitende der BzS HPA

Ausbildung und Prüfung	(1) Die Ausbildung zum Mitarbeitenden BzS HPA umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.
Inhalt und Dauer der Ausbildung	(2) Die Ausbildung umfasst 3 Tage einschließlich Prüfung. Die Ausbildungszeit beträgt täglich 8 Unterrichtsstunden. Anschließend wird ein Tutorium von 2 Tagen bei der BzS gemacht. Inhalte sind u.a.: • Themen der Ausbildung zur Sicherungsaufsicht HPA und Sicherungsüberwacher HPA. • Aufgaben und Verantwortung der BzS.
Prüfung	(3) Die Die Prüfung erfolgt am Tag 3 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Ein EBL oder ein durch ihn bestimmter Verantwortlicher nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.
Prüfungsbescheinigung	(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Formular HPA 16.8-51) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Ein Eintrag in den Befähigungsnachweis (Anlage 11) erfolgt.

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Sicherungsplanung

Anlage 02

1 Zuständigkeiten

Sicherungs- plan Formular HPA 16.8-41

- (1) Für die einzelnen Abschnitte im Sicherungsplan nach Formular HPA 16.8-41 gilt:
- Das ausführende Unternehmen zeigt der BzS die Arbeiten durch Vorlage des ausgefüllten **Abschnitts 1** an (siehe Grundmodul Abschnitt 2).
 - Die BzS ist für die Erstellung der Vorgaben/Angaben zum **Abschnitt 2** verantwortlich.
 - Das mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Unternehmen führt die Sicherungsplanung im **Abschnitt 3** auf der Grundlage der Angaben des ausführenden Unternehmens und der Vorgaben/Angaben der BzS durch.
 - Das für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Unternehmen bzw. die Einheit der HPA bestätigt die Einweisung der Sicherungsaufsichten in örtliche und betriebliche Verhältnisse im **Abschnitt 4**.
 - Die Plausibilitätsprüfung durch die Sicherungsüberwachung und Zustimmung zur Durchführung der Sicherungsmaßnahme wird im **Abschnitt 5** dokumentiert.
 - Die Einweisung des ausführenden Unternehmens durch die Sicherungsaufsicht in die festgelegte Sicherungsmaßnahme wird im **Abschnitt 6** dokumentiert. Durch diese Unterschrift wird auch die Zustimmung zur im Abschnitt 2 gewählten Sicherungsmaßnahme erteilt. Bei Arbeiten und Sicherung im Eigenbetrieb der Hafenbahn darf im Abschnitt 6 statt der Einweisung der Arbeitsaufsicht die Einweisung der einzelnen eingewiesenen Mitarbeiter nachgewiesen werden, wenn die Sicherungsaufsicht gleichzeitig Arbeitsaufsicht ist. In diesen Fällen bestätigt die Sicherungsaufsicht HPA durch ihre Unterschrift auch die Zustimmung zur im Abschnitt 2 gewählten Sicherungsmaßnahme.
 - Die Sicherungsüberwachung durchführende Person bestätigt im **Abschnitt 7**, dass sie ihre Aufgaben gemäß dieser Sicherungsanweisung wahrgenommen hat.

Sicherungs- plan Formular HPA 16.8-42

- (2) Für die einzelnen Abschnitte im Sicherungsplan nach Formular HPA 16.8-42 gilt:
- Das ausführende Unternehmen zeigt der BzS die Arbeiten durch Vorlage des ausgefüllten **Abschnitts 1** an (siehe Grundmodul Abschnitt 2).
 - Die BzS ist für die Erstellung der Vorgaben/Angaben zum **Abschnitt 2** verantwortlich.
 - Inhaber des „blauen Buches“ wird die Verantwortung zum Ausfüllen des Abschnitts 2 übertragen.
 - Für die Sicherung von Dritten ist immer das Formular HPA 16.8-42 mit den erforderlichen Angaben und Unterschriften der jeweiligen ausführenden Unternehmen zu nutzen. Als Dritte zählen nicht eigene Mitarbeitende sowie Personen, die über Qualifikation als Selbstsicherer verfügen. Inhaber des blauen Buches sind befugt, auch den Abschnitt 2 im Formular HPA 16.8-42 auszufüllen.
 - In **Abschnitt 3** dokumentiert der ausführende Unternehmer seine Entscheidung zur Durchführung der Arbeiten unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme.

Sicherungsplanung

Gefährdungen durch Fahrten für die Beschäftigten beurteilen

Besteht für die Beschäftigten eine Gefährdung durch Fahrten werden die Arbeiten bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle angezeigt. Dabei sind alle Arbeiten und Arbeitsstellen zu berücksichtigen, u.a. Vor- und Nacharbeiten, Lagerplätze, Vorbereitungsplätze sowie der Weg zur und von der Arbeitsstelle.



Jedes ausführende Unternehmen, das an den Arbeiten beteiligt ist



Arbeiten anzeigen

Die das ausführende Unternehmen leitende Person entscheidet sich je nach Arbeiten und Voraussetzungen, ob mit Formular HPA 16.8-41 oder Formular HPA 16.8-42 die Arbeiten bei der BzS angezeigt werden. Weitere Informationen enthält das Grundmodul „Ausführendes Unternehmen“



Jedes ausführende Unternehmen, das an den Arbeiten beteiligt ist



Sicherungsmaßnahme festlegen

Die BzS legt aufgrund der Verkehrssicherungspflicht die Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb im Sicherungsplan fest. Weitere Informationen enthält das Grundmodul „Für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)“



BzS



Sicherungsmaßnahme planen

Das Sicherungsunternehmen plant die Sicherungsmaßnahme aufgrund der Angaben in den Abschnitten 1 und 2 des jeweiligen Sicherungsplans. Weitere Informationen enthält das Grundmodul „Sicherungsunternehmen“



Sicherungsunternehmen



Sicherungsmaßnahme durchführen

Das Sicherungsunternehmen führt die Sicherungsmaßnahmen gemäß der Planung durch. Weitere Informationen enthält das Grundmodul „Sicherungsunternehmen“



Sicherungsunternehmen



Sicherungsmaßnahme überwachen

Die BzS legt fest wer die Sicherungsmaßnahme überwacht. Weitere Informationen enthält das Grundmodul „Für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)“ und „Sicherungsüberwachung“



BzS

2 Anpassen/Ändern von Sicherungsmaßnahmen

Allgemein

- (1) Vor Beginn und während der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen ist durch die Sicherungsaufsicht und die Sicherungsüberwachung durchführende Person zu prüfen, ob die Sicherungsmaßnahmen noch dem vorhandenem Gefährdungspotenzial entsprechen. Sollten die Sicherungsmaßnahmen nicht mehr wirksam sein oder nicht mehr durchgeführt werden können, sind die Arbeiten einzustellen. Erforderlichenfalls muss eine Anpassung / Änderung der Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Die Sicherungsaufsicht informiert die Sicherungsüberwachung über die Einstellung der Arbeiten und den Grund der Einstellung. Sicherungsaufsicht und Sicherungsüberwachung analysieren, weshalb die Sicherungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können, z.B. warum die Beschäftigten nicht mehr auf die Warnsignale reagieren. Nach Möglichkeit ist die durch die BzS festgelegte Sicherungsmaßnahme vor Ort regelkonform anzupassen, so dass die Sicherungsmaßnahme dem tatsächlich vorhandenen Gefährdungspotenzial entspricht, z.B. engeres Zusammenstellen der Warnsignalgeber (in diesem Fall ist die Planung anzupassen).

Ist eine sofortige Anpassung der festgelegten Sicherungsmaßnahme vor Ort nicht möglich, muss die BzS eine Änderung der Sicherungsmaßnahme vornehmen. Vorab prüfen Sicherungsaufsicht und Sicherungsüberwachung, welche kurzfristig zu realisierenden Möglichkeiten bestehen und unterbreiten der BzS einen Vorschlag.

Arbeitsbeginn nach Anpassungen/Änderungen

- (2) Vor Weiterführung der Arbeiten sind die ausführenden Unternehmen (Bauleitung innehabende Person/Arbeitsaufsicht führende Person) in die neu festgelegten Sicherungsmaßnahmen einzuweisen. Die Einweisung ist im Abschnitt 6 des Sicherungsplans zu dokumentieren.
Die neu festgelegte Sicherungsmaßnahme ist unmittelbar auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Dokumentation

- (3) Eine Anpassung/Änderung der Sicherungsmaßnahme ist durch die Sicherungsaufsicht auf dem Sicherungsplan zu dokumentieren. Der Eintrag ist mit Datum und Uhrzeit sowie der Unterschrift der Sicherungsaufsicht zu kennzeichnen. Aus der Dokumentation muss die Mitwirkung der Sicherungsüberwachung erkennbar sein.
Bei Änderungen der Sicherungsmaßnahme muss zusätzlich die Abstimmung der Sicherungsüberwachung mit der BzS dokumentiert werden.

3 Merkblatt für das ausführende Unternehmen zum Ausfüllen des Abschnitts 1 des Sicherungsplans HPA 16.8-41

Es sind alle für die Planung der Sicherungsmaßnahmen wesentlichen Angaben zu machen (Sicherungsplan), z. B.:

Zu 1.1 + 1.8

- Der Hauptunternehmer kann mehrere Nachunternehmer benennen und angeben, ob im Abschnitt 1 bereits die Angaben zur Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sind. Ist dies der Fall, ist der Hauptunternehmer für die Richtigkeit aller Angaben, auch der Nachunternehmer und für die weitere Abstimmung verantwortlich. Sind die Nachunternehmer nicht in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt, müssen diese einen separaten Abschnitt 1 einreichen.

Zu 1.2

- Siehe Grundmodul Abschnitt 2 (Ausführendes Unternehmen) Absatz 3 und 4 wie z.B.
 - Finden die Arbeiten innerhalb oder neben dem Gleisbereich statt
 - Besteht die Möglichkeit des unbeabsichtigten Hineingeratens in das Nachbargleis
 - Angaben zu wandernden Arbeitsstellen

Zu 1.3

- Bezeichnung gemäß Zerrplan (<https://www.hamburg-port-authority.de>)
- Arbeitsstellenlänge einschließlich voraus- und nachlaufender Arbeiten
- Einsatz von Maschinen
 - Art und Anzahl der Maschinen, die eingesetzt werden sollen
 - Maschinen, die verfahrensbedingt in den Gleisbereich schwenken müssen und eine Gleissperrung erfordern
 - Geräuschpegel der Maschinen
 - Maschinen, die verfahrensbedingt in den Gleisbereich schwenken müssen und eine Gleissperrung erfordern
 - zum Auf- und Abrüsten von Maschinen erforderliche Maßnahmen (z. B. Sperrung des benachbarten Gleises)
- Die Arbeitsbreite wird ab Gleisachse des Arbeitsgleises zum Betriebsgleis hin gemessen.
Dabei muss der komplette Arbeitsraum, inkl. der notwendigen Bewegungsräume neben handgeführten Arbeitsmitteln und Materialien für die Beschäftigten berücksichtigt werden. Hierbei sind auch Arbeitsmittel wie z.B. lange Stangen zu berücksichtigen.
Wenn sich die Beschäftigten nur im Innenraum von Fahrzeugen aufhalten und die Ausgänge gemäß DGUV Vorschrift 77 verriegelt sind, ist die halbe reguläre Fahrzeugbreite als Arbeitsbreite zu berücksichtigen. Wenn dies nicht gegeben ist, muss für die Ermittlung der Arbeitsbreite mindestens 1 m für den Seitenläufer zur halben Fahrzeugbreite addiert werden.

Zu 1.5

- Zuwegungen zur Arbeitsstelle im Gleisbereich (Überschreiten von Betriebsgleisen, Arbeiten im Innengleis)
- Transportwege im Gleisbereich (z. B. Transport von Weichengroßteilen vom Vormontageplatz zur Einbaustelle)

Durch das Einreichen des Abschnitts 1 des Sicherungsplans durch das ausführende Unternehmen wird keine Bestellung der erforderlichen Sicherungspersonale ausgelöst.

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Einsatz externer Sicherungspersonale

Anlage 03

Einsatz externer Sicherungspersonale

Voraussetzung und Einsatz

- (1) Voraussetzung für den Einsatz externer Sicherungspersonale sind:
- Kenntnis der Inhalte der Sicherungsanweisung HPA und
 - Kenntnis der Inhalte der bei der HPA gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
 - Aus- und Fortbildung für die jeweilige Funktion nach den Regelwerken der DB Netz AG
 - Tauglichkeit nach den Regeln der DB Netz AG

Der Unternehmer der externen Sicherungspersonale ist für die Einhaltung der Voraussetzungen verantwortlich.

Externe Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten dürfen im Bereich der HPA nur mit nachgewiesener Unterweisung HPA eingesetzt werden.

Inhalt und Unterweisung

- (2) Die Unterweisung umfasst folgende Schwerpunkte:
- die Sicherungsanweisung der HPA inkl. der bei HPA gültigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - der Sicherheitsplan HPA und
 - die örtlichen Besonderheiten der HPA.

Nachweis

- (3) Die Unterweisung wird im Ausweis der Sicherungspersonale unter „Zusatzausbildung“ nachgewiesen.

Durchführung der Unterweisung

- (4) Die Erstunterweisung eines Unternehmens erfolgt durch die BzS.

Zusatzausbildung:

Thema/Funktion

Bildungseinrichtung

Ort, Datum

Unterschrift

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Feste Absperrung (FA)

Anlage 04

1 Allgemeines

Inhalt	(1) Diese Anlage regelt den Einsatz von Festen Absperrungen im Bereich der HPA. Er ergänzt die Vorgaben im Abschnitt 5.8 der DGUV-Regel 101-024. Darüber hinaus sind die Systembeschreibungen der Hersteller von Festen Absperrungen zu beachten und die Einsetzeinschränkungen in der bahntechnischen Freigabe zu beachten.
Zweck	(2) Die Feste Absperrung (FA) ist eine Sicherungsmaßnahme i. S. § 5 (1) Nr. 2 DGUV Vorschrift 77. Feste Absperrungen sind keine Sicherung gegen Absturz und herabfallende Gegenstände. Sie soll Beschäftigte am unbeabsichtigten Betreten eines Gleisbereichs hindern.
Bahntechnisch freigegebene Feste Absperrungen	(3) Feste Absperrungen müssen grundsätzlich bahntechnisch freigegeben sein. Voraussetzung für die bahntechnische Freigabe ist eine Zertifizierung des Systems durch die DB Netz AG. Die BzS darf andere Abgrenzungen zum Gefahrenbereich zulassen (z. B. Spundwand, Absperrgitter, Bauzaun). <u>Hinweis:</u> Auf der Internetseite des Arbeitsschutzes der DB Netz AG befindet sich unter der Rubrik Downloads die Liste der Bahntechnisch freigegebenen FA.
Wirksame Höhe	(4) Die wirksame Höhe der FA muss mindestens 0,9 m über der Standfläche des Arbeitsbereichs betragen. <i>Hinweis: Die wirksame Höhe von FA wird in der Praxis reduziert durch die Anhebung der Standfläche, z.B. bei Gleisüberhöhungen im Bogen, Schallschutzplatten, durch angehäuften Schotter oder Schneeverwehungen.</i>
Erhöhung der Festen Absperrung	(5) Wenn die wirksame Höhe nicht erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit, die Feste Absperrung mittels Erhöhungsmodul auf bis zu 1,50 m über Standfläche zu erhöhen. Durch die Erhöhung kommt es zu Einschränkungen bei der Durchführung von Lü-Sendungen. Damit die Einschränkungen bei der Durchführung von Lü-Sendungen Berta, Cäsar und Dora berücksichtigt werden, ist stets eine Sofortmeldung an die LÜ-Sachbearbeitung abzugeben.

2 Montage und Demontage einer Festen Absperrung (FA)

Berechnung für die Gefährdungsdauer

- (1) Die Gefährdungsdauer wird bei hinweisenden Sicherungsmaßnahmen wie folgt ermittelt:

Gesamtgefährdung = Gefährdungszeit Montage FA + Gefährdungszeit Logistik

Gefährdungszeit Montage FA:

- Gesamtlänge der FA geteilt durch 100 m x 60 Min. (30 Min. Montage + 30 Min. Demontage) x 3 Beschäftigte = Gefährdungszeit Montage.
(Bei einer Uv-Sperrung der betroffenen Gleise ist die Gefährdung gleich 0)

Gefährdungszeit Logistik:

- FA Zeitbedarf für die notwendige Logistik im Gleisbereich /h x Anzahl der Beschäftigten = Gefährdungszeit Logistik
(Bei einer UV-Sperrung des Logistik-Gleises ist die Gefährdung gleich 0)

Berechnung für Bauzeit

- (2) Die Bauzeit wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der Beschäftigten nach Angabe des ausführenden Unternehmens x Arbeitszeit (Angabe des ausführenden Unternehmens) /h = Bauzeit

Hinweis:

Werden mehrere Abschnitte 1 zu einem Sicherungsplan zusammengefasst, sind die Beschäftigten aller ausführenden Unternehmen zu berücksichtigen.

Ausschlusskriterium

- (3) Liegt die Gesamtgefährdung über der Bauzeit kann eine Anwendung von einer Festen Absperrung ausgeschlossen werden.

Weitere Ausschlusskriterien z.B.:

- Aufenthalt im Gleisbereich des Nachbargleises erforderlich
- Montage nicht möglich
- Wirksame Höhe kann nicht erreicht werden und eine Erhöhung der FA ist nicht anwendbar

Verkehren von Lademaßüberschreitungen

- (4) Vor dem Ausschluss von Lü-Sendungen im Sicherungsplan muss BzS prüfen, ob bei der baubetrieblichen Anmeldung und bei der Erarbeitung der Betra Einschränkungen für Lü-Sendungen berücksichtigt wurden.

Die Möglichkeit des Verkehrens von Lü-Sendungen ist nicht zwingend Ausschlusskriterium für den Einsatz einer FA. Kann das Verkehren von Lü-Sendungen Berta, Cäsar und Dora nicht ausgeschlossen werden, muss die BzS prüfen, ob

- die Lü die Grenzlinie erst in einer Höhe von >790 mm über SO passiert oder
- es ggf. gerechtfertigt ist, die FA für das Passieren von Lü-Sendungen vorübergehend abzubauen oder bei FA mit telekopierbaren Halterungen die Ausstellweite für diese Fahrt anzupassen.

3 Einsatz

- | | |
|--|---|
| Einsatz | (1) Die FA wird in der Regel an der dem Arbeitsgleis zugewandten Schiene des Nachbargleises oder Schiene auf der Feldseite des Gleises montiert. |
| Gleisbereich | (2) Der seitliche Gleisbereich darf um 0,2 m verringert werden, soweit die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen.
Die FA wird in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit im Nachbargleis montiert.
Durch die Montage der FA muss sichergestellt sein, dass Beschäftigte nicht näher als 1,90 m an die Gleisachse des Nachbargleises (seitlicher Gleisbereich) herantreten können. |
| Sichtprüfung der Sicherungsaufsicht | (3) Die Sicherungsaufsicht muss sich vor der Arbeitsaufnahme und danach durch Stichproben für die Dauer der Sicherungsmaßnahme von der Wirksamkeit der FA (Sichtprüfung) überzeugen.
Erkennt die Sicherungsaufsicht Beeinträchtigungen der Funktionswirkung der FA bzw. einzelner Teile, muss sie die Arbeiten in diesem Bereich einstellen lassen und die Instandsetzung der FA veranlassen. |
| Nachweis der bahntechnischen Freigabe | (4) Eine Kopie der bahntechnischen Freigabe der DB Netz AG ist durch das Sicherungsunternehmen dem Sicherungsplan als Anlage beizugeben. |

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Automatische Warnsysteme (ATWS)

Anlage 05

Automatische Warnsysteme (ATWS)

Zur Warnung von Beschäftigten vor Fahrten können auch im Bereich der HPA Automatische Warnsysteme (ATWS) eingesetzt werden, vgl. DGUV Vorschrift 77 § 5 Abs.2. Automatische Warnsysteme können bei größeren Baumaßnahmen unter Beteiligung eines Sicherungsunternehmens eingesetzt werden.

Bzgl. der Beurteilung, ob der Einsatz eines ATWS gerechtfertigt ist, siehe Anlage 3 Abschnitt 3 der Sicherungsanweisung HPA.

Für den Einsatz von ATWS ist die Ril 132.0118A08 der DB Netz AG einschl. der dazugehörigen Formulare anzuwenden. Neben den folgenden Abweichungen kann die BzS weitere Abweichungen zulassen. Diese Abweichungen sind mit Begründung zu dokumentieren.

Abweichung der HPA zum Modul 132.0118A08

Die im Anhang 132.0118A08 gemachten Angaben gelten analog für die Anwendung auf der Infrastruktur des Eisenbahninfrastrukturunternehmens HPA. Hierauf wird in der folgenden Aufzählung der Abweichungen nicht ausdrücklich hingewiesen.

Die technischen Anforderungen der DB Netz AG gelten auch auf der Infrastruktur des Eisenbahninfrastrukturunternehmens HPA.

132.0118A08 Abschnitt 01 Abs.4

Technische Beschreibungen für die Aus- und Fortbildung brauchen dem Bahnbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden.

132.0118A08 Abschnitt 01 Abs.5

Die Bestimmungen zur Festen Absperrung befinden sich in der Anlage 07 der Sicherungsanweisung HPA.

132.0118A08 Abschnitt 01 Abs.7

Durch die HPA wird kein eigenes Lastenheft zur Verfügung gestellt.

132.0118A08 Abschnitt 03 Abs.1

Für die Infrastruktur des Eisenbahninfrastrukturunternehmens HPA wird die Sicherungsmaßnahme durch die Abarbeitung der Abschnitte 2.1 und 2.2 des Sicherungsplans Formular HPA 16.8-41 ausgewählt.

132.0118A08 Abschnitt 03 Abs.5

Die Planprüfung wird i.d.R. durch die BzS der HPA an das durchführende Sicherungsunternehmen vergeben.

132.0118A08 Abschnitt 03 Abs.10

Das Formular HPA 16.8-41 enthält abweichende Ausschlussgründe, diese werden nicht näher erläutert. Eine Ausnahme besteht für t Gefährdung größer t Bauzeit.

132.0118A08 Abschnitt 08 Abs.38

Im Abschnitt 2.2 die Erhöhung der Sicherheitsfrist (auch dann, wenn im Abschnitt 1.6 keine Angabe zur Anzahl der Seitenläufer gemacht wurde) festlegen und im Abschnitt 2.12 stets den Einsatz von Überwachungsposten anordnen sowie den Grund für die Erhöhung der Sicherheitsfrist nennen.

132.0118A08 Abschnitt 13

Die in Ril 132.0118A08 Abschnitt 13 genannten Funktionen dürfen nicht von Sicherungspersonalen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens HPA durchgeführt werden.

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Fahrten im gesperrten Gleis

Anlage 06

Fahrten im gesperrten Gleis oder Baugleis

Allgemeine Hinweise

- (1) Diese Anlage regelt, welche Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Fahrten in einem gesperrten Gleis oder in einem Baugleis durchzuführen sind.

Für die Durchführung der Fahrten gelten die Regeln der Ril 408.

Fahrten i. S. dieser Anlage sind Rangierfahrten.

Darunter fallen auch Fahrbewegungen von gleisfahrbaren Baumaschinen.

Festlegung der Sicherungs- maßnahmen durch die BzS

- (2) Die BzS muss zum Schutz vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis eine der folgenden Sicherungsmaßnahmen in einem Sicherheitsplan festlegen:

- Warnung durch ATWS/Sicherungsposten
- Fahren mit höchstens 20 km/h bei gleichzeitigem Verzicht auf die Warnung mittels ATWS oder Sicherungsposten (beachte Absatz 5)

Hinweis: Vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis darf durch ATWS oder Sipo nicht gewarnt werden, wenn vor Fahrten im Nachbargleis auch durch ATWS oder Sipo gewarnt wird.

Eingegleiste Zweiwege- bagger

- (3) Eingegleiste Zweiwegebagger dürfen Rückwärtsfahrten nur mit einer Geschwindigkeit bis höchstens 5 km/h und nur mit Rückraumüberwachung durchführen. Zur Rückraumüberwachung muss ein Kamera-Monitor-System oder ein mindestens gleichwertiges technisches System eingesetzt werden.

Verhaltensre- geln für die Bagger fah- rende Person

- (4) Die Rückraumüberwachung ist ausschließlich zur Überwachung des Nahbereichs hinter dem Zweiwegebagger vorgesehen und dient nicht der Fahrwegbeobachtung im Sinne der Ril 408.
- b) Der Oberwagen muss in Fahrtrichtung gedreht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Arbeitsablaufes und der Umgebungsbedingungen möglich ist.
 - c) In Rückwärtsfahrt mit Rückraumüberwachung darf nicht:
 - schneller als 5 km/h gefahren werden,
 - das gesperrte Gleis bzw. Baugleis verlassen werden und
 - an gültigen Signalen vorbeigefahren werden.
 - d) Ist die Rückraumüberwachung auf dem Oberwagen montiert, gilt:
In Rückwärtsfahrt muss der Oberwagen so zum Unterwagen ausgerichtet sein, dass der Nahbereich hinter dem Bagger, in dem Beschäftigte gefährdet sind, einsehbar ist. Kann dies nicht eingehalten werden, muss die Bagger fahrende Person Ersatzmaßnahmen treffen (siehe Punkt g).
 - e) Ist der Fahrweg nicht sicher erkennbar (z. B. durch Lichteinfall in die Kamera oder auf den Bildschirm), darf nicht mit Rückraumüberwachung gefahren werden. Sind Rückwärtsfahrten unverzichtbar, muss die Bagger fahrende Person Ersatzmaßnahmen treffen (siehe g.).
 - f) Verschmutzungen der Rückraumüberwachung müssen beseitigt werden, so dass der Fahrweg klar erkennbar bleibt.
 - g) Bei Ausfall der Rückraumüberwachung dürfen keine Rückwärtsfahrten durchgeführt werden. Sind diese unverzichtbar, muss die Bagger fahrende Person Ersatzmaßnahmen treffen, z. B. Einsatz einer einweisenden Person.

Fahrten im gesperrten Gleis

Die Funktionstüchtigkeit muss in jedem Fall kurzfristig wiederhergestellt werden.

- h) Bei allen Fahrbewegungen auf Schienenfahrwerk müssen die Bestimmungen in der für die Arbeitsstelle gültigen Betra, Betrieblichen Anordnung oder in einer betrieblichen Unterlage beachtet werden.

Fahren mit höchstens 20 km/h

- (5) Beim Fahren mit höchstens 20 km/h darf auf das Warnen mittels ATWS oder Sipo vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis verzichtet werden. Voraussetzungen sind betriebliche Regelungen in einer Betra oder betrieblichen Anordnung.

Angaben der Betra

- (6) Die für die Erarbeitung der Betra zuständige Stelle muss, wenn im Betra-Antrag vorgesehen, in einer Betra oder in einer Betrieblichen Anordnung die Maßnahmen festlegen, damit die Fahrt vor im Gleis befindlichen Beschäftigten angehalten werden kann.

Die Voraussetzungen sind für Fahrten im Baugleis und Fahrten im gesperrten Gleis in 408.4814 Abschnitt 4 Absatz 3 genannt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der BzS möglich.

Unterweisung durch den die Fahrten durchführenden Unternehmer

- (7) Das die Fahrten durchführende Unternehmen muss die von ihm eingesetzten Personen über die geltenden Festlegungen
- in der Betra oder Betrieblichen Anordnung,
 - der Ril 408.4814 Abschn. 4 Abs. 3,
 - der Absätze 3 – 5 dieser Anlage,

unterweisen.

Sicherungsanweisung für Arbeiten im Gleisbereich

Annäherungstrecken und Sicherheitsräume

Anlage 07

1 Ermitteln der Annäherungsstrecke

- | | |
|--|--|
| Grundsatz | <p>(1) Die Länge bzw. der Beginn der Annäherungsstrecke wird in Abhängigkeit von der örtlich zulässigen Geschwindigkeit der Fahrten und der Sicherheitsfrist ermittelt. Siehe dazu die Tabelle im Abschnitt 2 zur Ermittlung der Annäherungsstrecke.</p> <p>Als Beginn der Annäherungsstrecke bezeichnet man denjenigen Ort, an dem die Fahrt erkannt und eine Warnung erfolgen muss.</p> <p>Während der Sicherheitsfrist durchfährt die Fahrt die Annäherungsstrecke.</p> |
| Sicherheitsfrist | <p>(2) Die Sicherheitsfrist ist die Summe aus Räumzeit und Sicherheitszuschlag.</p> <p>Bei der Benutzung der Tabelle werden für dort nicht aufgeführte Geschwindigkeiten die jeweils nächst höheren Geschwindigkeiten angesetzt.</p> <p>Wird die Tabelle zur Ermittlung der Annäherungsstrecke benutzt, wird die Sicherheitsfrist auf eine durch 5 teilbare Zahl aufgerundet.</p> <p>Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt.</p> |
| Sicherheitszuschlag | <p>(3) Der Sicherheitszuschlag ist die Zeit, die nach dem Räumen des Gleisbereichs bis zum Eintreffen der Fahrt verbleibt und schließt die Zeit für die Weitergabe der Warnsignale ein.</p> <p>Der Sicherheitszuschlag beträgt in der Regel 15 Sekunden, bei Einsatz von ATWS sind die Sicherheitszuschläge gem. 132.0118A08 Abschnitt 5 Abs. 4 zu beachten.</p> |
| Räumzeit | <p>(4) Die Räumzeit ist die Zeit, die benötigt wird, um den Gleisbereich einschließlich der Maschinen und Geräte ohne Hast zu räumen.</p> <p>Die Räumzeit wird vom ausführenden Unternehmen festgelegt und ist der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle im Abschnitt 1 des Sicherungsplans Formular HPA 16.8-41 und Formular HPA 16.8-42 anzuzeigen.</p> <p>Bei einer Warnung vor Fahrten im nicht gesperrten Arbeitsgleis kann die Räumzeit bei der Sicherung durch Sicherungsposten maximal 20 Sekunden betragen.</p> <p>Bei Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 ist von einer Sicherheitsfrist von 20 Sekunden einschließlich einer Räumzeit von 5 Sekunden auszugehen.</p> |
| Einflussfaktoren auf die Räumzeit | <p>(5) Die Räumzeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Art der eingesetzten Maschinen, Geräte, • der Anzahl der Bediener der eingesetzten Maschinen, Geräte, • der Witterung, • den Geländeverhältnissen, um den Sicherheitsraum zu erreichen, • bei schweren und unhandlichen Maschinen und Geräten von der Dauer der Arbeitszeit wegen der Gefahr der Ermüdung der Bediener, • den Änderungen in den Arbeitsvorgängen und dadurch eventuell bedingter längerer Räumzeiten, |

Annäherungstrecken und Sicherheitsräume

- der Entfernung des Sicherheitsraumes.

Auch während der Arbeiten kann es erforderlich sein, die Räumzeit zu überprüfen, z. B.

- bei Änderungen des Arbeitsverfahrens,
- bei zusätzlich eingesetzten Maschinen.

2 Tabelle zur Ermittlung der Annäherungstrecke (in m)

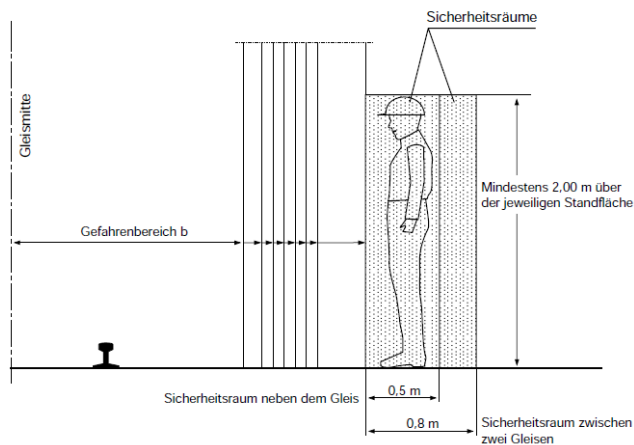
	10 s	15 s	20 s	25 s	30 s	35 s	40 s	45 s
25 km/h	70	110	140	180	210	250	280	320
40 km/h	120	170	230	280	340	390	450	500
50 km/h	140	210	280	350	420	490	560	630
60 km/h	170	250	340	420	500	590	670	750
120 km/h	340	500	670	bleibt frei keine Sicherung nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77				
140 km/h	390	590	780					
160 km/h	450	670	890					

Beim Einsatz von Großbaumaschinen ist die erhöhte Sicherheitsfrist und die um 150m verlängerte Annäherungstrecke zu beachten (vgl. 132.0118A08 Abschn.08 Abs. 39).

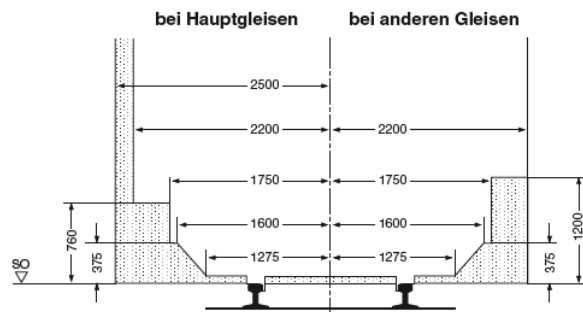
3 Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

v (km/h)	≤ 40	≤ 50	≤ 70	≤ 120	≤ 140	≤ 160
b (m)	1,85 *)	2,00	2,10	2,30	2,40	2,50

*) nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß § 6 Absatz 1



4 Raum für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen



In den mit Punkten gekennzeichneten Raum dürfen Geräte, Baustoffe und Bauteile nur abgelegt werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind (z.B. Sichern gegen Verschieben, Ausschluss von Sendungen mit Lademaßüberschreitungen).